BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 36
August 2025

Stellungnahme der BRAK zu dem Entwurf eines Mantelgesetzes und einer Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie

Mitglieder des Ausschusses Verwaltungsrecht:

[redacted]

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland

Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien

Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss des Inneren des Deutschen Bundestages
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages
Fraktionsvorsitzende
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher EDV-Gerichtstag e. V.
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e. V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
Deutscher Juristentag e. V.
Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V.
Softwareindustrieverband Elektronischer Rechtsverkehr (SIV-ERV)

Redaktionen der NJW, NStZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, Computer und Recht, Datenschutz-Berater, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift HRR Strafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten[1] gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer dankt für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) übersandten Referentenentwurf eines Mantelgesetzes und einer Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie.

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt wie folgt Stellung:

Stellungnahme

A. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), nachfolgend: IE-RL, stellt das wichtigste europäische Regelwerk für den anlagenbezogenen Immissionsschutz dar. Rund 55.000 Industrieanlagen in Europa, davon ca. 13.000 in Deutschland sind vom Anwendungsbereich der IE-RL umfasst (nachfolgend: IED-Anlagen). Betroffen sind besonders emissionsreiche Industriezweige wie die chemische Industrie, die Nahrungs- und Futtermittelindustrie, die rohstoffverarbeitende Industrie (mineralische Rohstoffe, Eisen- und Nichteisenmetalle, Holz), die Abfallbehandlung und -verbrennung, die Textil- und Lederindustrie sowie die Tierhaltung.

Anlagen nach der IE-RL sind von dieser in allen „Lebensphasen“ erfasst: von der Planung und Genehmigung, über die Errichtung und den Betrieb, die Betriebseinstellung und Stilllegung bis zum Abschluss der Rückführung des Betriebsgrundstücks in den Ausgangszustand (vgl. § 5 Abs. 4 BImSchG).

Die IE-RL von 2010 wurde in 2024 durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 (im Folgenden: IE-Änderungs-RL) revidiert. Die IE-Änderungs-RL ist am 04.08.2024 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 01.07.2026 Zeit, die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, um der IE-Änderungs-RL fristgerecht nachzukommen.

Das (damalige) BMUV hatte noch in der alten Legislaturperiode Referentenentwürfe eines Mantelgesetzes und einer Mantelverordnung vorgelegt, mit denen die IE-Änderungs-RL in das deutsche Recht umgesetzt werden soll. Die Länder- und Verbändeanhörung fand mit sehr kurzer Frist von sechs Wochen im Dezember 2024/Januar 2025 statt.

Mit Datum vom 15.07.2025 – nach 20:00 Uhr – hat das BMUKN überarbeitete Referentenentwürfe für ein Mantelgesetz und eine Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie zur Anhörung übermittelt. Angesichts der Vielzahl der Einzelgesetze- und -verordnungen, der Vielzahl der zu ändernden Gesetze und Verordnungen und des insbesondere im Bereich des Bundes-Immissionsschutzrechts hohen Regelungsumfangs, ist auch die erneute Anhörungsfrist von 4 Wochen als viel zu kurz zu kritisieren. Der Zeitdruck ist schon angesichts der Umsetzungsfrist 01.07.2026 nicht nachvollziehbar, auch aber deshalb, weil im Rahmen des angekündigten sogenannten „Umwelt-Omnibus“ der Kommission, eines Gesetzespakets zur Vereinfachung und Reduzierung von Regelungen (auch) im Bereich der Industrieemissionen, eine erneute Änderung der IE-RL zu erwarten ist. Es bleibt zu betonen,

[1] Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

dass die Verbändebeteiligung auskömmlicher Fristen bedarf, die eine vertiefte Sachbehandlung mit allen wesentlichen Aspekten eines Gesetzesvorhabens überhaupt erst zulassen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Bestimmungen der IE-Änderungs-RL durch Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundesberggesetz (BBergG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Umweltauditgesetz (UAG) und Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) umgesetzt werden.

Die Umsetzung weiterer Vorgaben der IE-Änderungs-RL soll durch Änderungen der 4. BImSchV, 5. BImSchV, 9. BImSchV, 11. BImSchV, 17. BImSchV, 44. BImSchV und DepV sowie durch eine neue 45. BImSchV erfolgen.

Gegenüber der 1. Verbändeanhörung, in deren Rahmen die BRAK keine Stellungnahme abgegeben hat, ergeben sich u. a. folgende Änderungen:

- Umstrukturierung der Änderungen des BImSchG:
  - Ausdifferenzierung des Gesetzeszwecks in § 1 BImSchG
  - Regelung neuer IE-Anlagenbetreiberpflichten ohne Pflicht zur effizienten Wasserverwendung in neuem § 5 Abs. 4 BImSchG
  - Bündelung der IE-anlagenspezifischen Ermächtigungsgrundlagen in § 7a BImSchG
  - Vereinfachung der Terminologie
  - Sonderregelung für Nebenbestimmungen für IE-Anlagen in § 12a BImSchG
  - Regelung der Auswirkungsanalyse und nachlaufenden Überwachungsverpflichtung u.a. bei Ausnahme oberhalb der Emissionsbandbreiten in § 29c BImSchG
  - Bündelung der IE-anlagenspezifischen Überwachungsregelungen in neuem § 52a BImSchG
  - Verankerung der Pflicht zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems in neuem § 58e BImSchG
- Aufnahme der Änderungen des WHG zur Umsetzung der novellierten IE-RL
- Überarbeitung der Änderungen des KrWG und BBergG
- Aufnahme von Änderungen des UAG
- Aufnahme von Änderungen des UVPG

Aufgrund des hohen Regelungsumfangs des Umsetzungspakets, der hohen Zahl der betroffenen Fachgesetze und -verordnungen sowie äußerst kurzen Anhörungsfrist muss sich die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer auf ausgewählte Aspekte beschränken.

B. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

I. Legaldefinitionen in § 3 Abs. 6e bis 6m BImSchG-E schwer verständlich und wenig vollzugstauglich

In § 3 BImSchG sollen neue Definitionen wie die der „Umweltleistung“ (Abs. 6h), des „Umweltleistungsvergleichswerts“ (Abs. 6j) oder der „mit Zukunftstechniken assoziierten Umweltleistungswerte“ (Abs. 6l)

aufgenommen werden, mit denen offensichtlich eine 1:1-Umsetzung der IE-Änderungs- RL angestrebt wird. Diese Legaldefinitionen erscheinen schwer verständlich und wenig vollzugstauglich. Sie sollten überarbeitet und verständlicher formuliert werden – zumindest aber in der Gesetzesbegründung eine hinreichende Erläuterung erfahren.

Mit der „tiefgreifenden industriellen Transformation“ (Abs. 6m) soll ein neuer Begriff in das BImSchG eingeführt werden, der dem Regelungsgehalt und der Systematik des BImSchG als Gesetz zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen fremd ist. Auch dies ist aus Sicht der Rechtsanwendung und des Gesetzesvollzugs kritisch zu bewerten.

Die Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik in Anlage 1 zu § 3 Abs. 6 Satz 2 BImSchG-E sollen erheblich erweitert werden. Darunter findet sich der „Einsatz weniger gefährlicher Stoffe, einschließlich des geringeren Einsatzes besonders besorgniserregender Stoffe“. Es bedarf der Klarstellung, ob mit der Kategorie der „besonders besorgniserregenden Stoffe“ ein Bezug zu der REACH-Verordnung hergestellt werden soll.

II. Neue Grundpflicht nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BImSchG-E

Die Pflichten der Betreiber von IED-Anlagen sollen um eine Pflicht zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien erweitert werden, „soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar“.

§ 5 Abs. 1 BImSchG stellt eine zentrale Norm des anlagenbezogenen Immissionsschutzrechtes dar, deren Erfüllung oder Nichterfüllung über die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben, das Erfordernis nachträglicher Anordnungen oder die Stilllegung von Anlagen entscheidet. Die Erweiterung um eine Pflicht zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien dürfte mangels Konkretisierung, insbesondere der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit, kaum vollzugsfähig sein und damit erhebliche Rechtsunsicherheit auslösen. Bereits die seit Längerem bestehende Betreiberpflicht, Energie sparsam und effizient zu verwenden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG), stellt einen Fremdkörper im Immissionsschutzrecht dar und läuft mangels untergesetzlicher Konkretisierung in der Praxis weitgehend leer.

Gleiches gilt für die auf IED-Anlagen bezogene neue Betreiberpflicht, nach der „materielle Ressourcen effizient genutzt werden“ sollen, „auch durch Wiederverwendung“. Auch eine Pflicht zur Ressourceneffizienz ist dem Immissionsschutzrecht bislang fremd. Es sollte zumindest klargestellt werden, dass die Konkretisierung durch die in den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehenen Umweltleistungswerten erfolgt. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Genehmigungsbehörden zur Erteilung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen Konzepte zur Ressourcenschonung fordern, dessen Inhalte nicht klar sind und so nicht vollzugssicher beurteilt werden kann, ob das Vorhaben der neuen Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG-E genügt. Dies kann nicht nur zu weiteren Verzögerungen in den Genehmigungsverfahren führen, sondern vor allem auch zu zusätzlichen gerichtlichen Verfahren, sowohl durch die Betreiber, als auch durch Nachbarn und Vereinigungen. Der Begriff der „materiellen Ressourcen“ wird zwar in der Begründung des Entwurfs näher erläutert, dies sollte aber im Gesetz selbst geregelt werden. Insoweit bedarf es nicht einer schlichten 1:1-Umsetzung des Richtlinientextes, sondern einer Ausfüllung der Richtlinie durch den Gesetzgeber.

III. Zu § 7a, § 12a und § 48 Abs. 1a BImSchG-E

Nach der bisherigen Konzeption des BImSchG galt das untergesetzliche Regelwerk unabhängig davon, ob es an neue BVT-Schlussfolgerungen angepasst worden ist oder nicht. Dies führte in der Überwachung wie in Genehmigungsverfahren von Anlagen nach der IE-RL zu Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Frage der Anwendbarkeit von BVT-Schlussfolgerungen vor deren Umsetzung im untergesetzlichen Regelwerk.

Dies soll sich nun ändern: Für Neugenehmigungen von IE-Anlagen soll durch § 12a Abs. 4 BImSchG-E nunmehr geregelt werden, dass BVT-Schlussfolgerungen nach ihrer Veröffentlichung in der Übergangszeit bis zu ihrer Umsetzung durch Rechtsverordnung (§ 7a Abs. 2 BImSchG-E) oder Verwaltungsvorschrift (§ 48 Abs. 1a BImSchG-E) unmittelbar anzuwenden sind. Nach der Begründung des Referentenentwurfs beruht die Festsetzung der Emissionsgrenzwerte in solchen Fällen auf einer Analyse des Betreibers, in der darzulegen und zu begründen ist, ob die Werte am strengsten Ende der mit BVT-assoziierten Emissionsbandbreite erreicht werden können; medienübergreifende Auswirkungen sind zu berücksichtigen. Im Ergebnis geht es um die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der BVT.

Die neue Regelung kann zu erheblichen Problemen für die Genehmigungsbehörde führen. Diese muss dann jeweils individuell den Stand der Technik der jeweiligen Anlage ermitteln und die „strengstmöglichen Emissionsbegrenzungen“ im Lichte der besten verfügbaren Techniken festlegen. In der Praxis wird der Betreiber dazu entsprechende Unterlagen vorzulegen haben. Im Ergebnis kann es so deutschlandweit zu unterschiedlichen Werten für ein und dieselbe Anlagentechnik kommen. Eine Zersplitterung des Vollzugs ist zu befürchten ist und dass in Deutschland kein einheitlicher Stand der Technik herrscht. Die Differenzen können insbesondere zu Verunsicherungen in der Genehmigungspraxis und damit zu zusätzlichen Verfahrensdauern führen. Darüber hinaus sind zusätzliche Rechtsschutzverfahren denkbar, da unterschiedliche Praxen sowohl für Betreiber als auch Nachbarn und Vereinigungen Anlass für eine gerichtliche Überprüfung geben können.

Sollte die spätere Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen zu schärferen Grenzwerten führen, sollen diese gemäß § 12a Abs. 4 Satz 2 BImSchG-E nicht anzuwenden sein. Dies ist unter Vertrauensschutzgesichtspunkten zu begrüßen.

Für laufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, insbesondere solche, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung bereits durchgeführt worden ist, fehlt jedoch eine Übergangsregelung. Dies ist für Rechtsanwendungssicherheit zu ergänzen.

IV. Zu § 10 Abs. 8a BImSchG-E

Nach dem Referentenentwurf soll § 10 Abs. 8a Nr. 3 BImSchG so ergänzt werden, dass für IED-Anlagen ebenfalls eine „konsolidierte Fassung" der Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung sowie nachträglicher Anordnungen im Internet zu veröffentlichen ist, sofern dies zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist. Dies dürfte vor allem bei älteren Industrieanlagen an praktische Grenzen stoßen und zu einem erheblichen Aufwand bei Betreibern und Überwachungsbehörden führen. Die Erforderlichkeit dieser Regelung sollte daher überprüft werden.

V. Digitalisierung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung gemäß § 10 Abs. 10 BImSchG-E von der elektronischen Antragstellung auf das gesamte elektronische Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür in den Behörden geschaffen werden. Gleiches gilt für die Klarstellung in § 64 BImSchG-E, nach der die in § 3a VwVfG geregelten schriftformersetzenden digitalen Verfahren auch im Immissionsschutzrecht anzuwenden sind. Die Vorschriften der 9. BImSchV, z. B. § 5, müssten noch auf notwendige Folgeanpassungen geprüft werden.

Teilweise haben sich die in § 3a VwVfG geregelten Übermittlungsformen als nicht praxistauglich erwiesen bzw. sind technisch überholt (qualifizierte Signatur und DeMail-Dienste). Vor diesem Hintergrund sollte die Regelung des § 3a VwVfG überprüft und speziell im Immissionsschutzrecht ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis des Genehmigungsbescheids gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 BImSchG erwogen werden.

VI. Zu § 17 Abs. 1a BImSchG-E

Gemäß § 17 Abs. 1a BImSchG-E sollen nunmehr auch Entwürfe solcher nachträglichen Anordnungen öffentlich bekannt gemacht werden, die aus der **Überprüfung einer IED-Anlage nach § 52 Abs. 1 S. 4 oder § 52a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG resultieren.** Dieser Vorschlag ist kritisch zu sehen. Die Verfahren über nachträgliche Anordnungen werden dadurch mehr und mehr zu einem öffentlichen Verfahren ohne Antrag. Die Ausweitung ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil erlassene nachträgliche Anordnungen ohnehin zu veröffentlichen sind.

VII. Schadensersatzpflicht nach § 65 BImSchG-E

In Umsetzung des durch die IE-Änderungs-RL eingefügten Art. 79a IE-RL soll eine Schadensersatzpflicht für Anlagenbetreiber eingeführt werden. Gemäß § 65 Abs. 1 BImSchG-E soll die Schadensersatzpflicht bestehen, wenn durch einen Verstoß gegen Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG, namentlich Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Schutz- und Vorsorgepflicht), Abs. 3 bis 5 (Nachsorge- und Rückführungspflichten), die Gesundheit eines anderen verletzt wird.

§ 65 Abs. 2 BImSchG-E sieht eine Schadensersatzpflicht des Verwaltungsträgers der Behörde vor, wenn eine Person, deren Handeln einer zuständigen Behörde zuzurechnen ist, „vorsätzlich oder fahrlässig“ gegen § 47 der Regelungen einer nach § 48a erlassenen Rechtsverordnung“ verstößt und dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt wird.

Während § 65 Abs. 2 BImSchG-E als verschuldensabhängige Haftung ausgestaltet ist („vorsätzlich oder fahrlässig“) fehlt eine solche Einschränkung bei Abs. 1. Damit wird eine weitreichende, dem deutschen Recht grundsätzlich fremde Gefährdungshaftung begründet. Die Erforderlichkeit ist sowohl mit Blick auf das auch für diese Anlagen geltende allgemeine Haftungsrecht als auch mit Blick auf die Reichweite der Regelung vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen Gefährdungspotenziale der IED-Anlagen bisher nicht nachvollziehbar und sollte überprüft werden. Es stellt sich außerdem die Frage des Verhältnisses zum Umwelthaftungsgesetz, mit Blick auf §56 Abs. 2 BImSchG-E zum Staatshaftungsrecht.

In Abs. 3 sollte aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt werden, dass für Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung sowie für die Rechtsfolgen der Verjährung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten.

C. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

I. §§ 59 Abs. 2 Satz 2 und 61g Abs. 1 WHG-E

Gemäß § 59 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde Abwassereinleitungen nach Abs. 1 von der Genehmigungsbedürftigkeit nach Abs. 1 i. V. m § 58 Abs. 1 WHG freistellen, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG sichergestellt ist. Im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG auswirken können, soll es nunmehr einer erneuten Freistellung nach Satz 1 bedürfen; für Freistellungen nach den Sätzen 1 und 2 soll § 13 Abs. 1 entsprechend gelten.

Zur Vermeidung erheblichen Aufwandes sollte geprüft werden, ob anstelle eines Freistellungsverfahrens eine Anzeige bei der zuständigen Behörde genügt; dies hat sich in der Praxis bewährt.

II. Legaldefinitionen in § 61b WHG-E schwer verständlich und wenig vollzugstauglich

In § 61b Abs. 3 bis 9 WHG-E sollen neue Definitionen aufgenommen werden, die im Wesentlichen den in § 3 Abs. 6e bis 6m BImSchG-E neu eingeführten Definitionen entsprechen. An dieser Stelle wird auf die Ausführungen der hiesigen Stellungnahme unter B.I. verwiesen.

III. §§ 61c Abs. 4 WHG-E

Durch Rechtsverordnung soll bestimmt werden, für welche Anlagenarten **weniger strenge Emissionsgrenzwerte, die im Übrigen dem Stand der Technik entsprechen müssen**, zugelassen werden können. Konkret soll in § 61c Abs. 4 geregelt werden, dass, wenn in besonderen Fällen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde, in der Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 2 bestimmt werden kann, dass die zuständige Behörde abweichend von Abs. 2 in der Erlaubnis für die jeweilige Einleitung weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen kann. Es begegnet Bedenken, dass eine derart wesentliche Regelung einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben soll. Notwendig erscheint eine Regelung bzw. Konkretisierung im WHG selbst.

D. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Deponieverordnung (DepV)

Gemäß § 3 Abs. 27a KrWG-E sollen Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von 25.000 t pro Jahr mit Ausnahme von Inert-Abfalldeponien zu IED-Anlagen erklärt werden. Für diese stellt § 36 Abs. 1a KrWG-E zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen auf. Insoweit bleibt bspw. unklar und bedarf der Klarstellung, ob bzw. wie in Bezug auf die Deponie und/oder die dort abzulagernden Abfälle die Pflicht zur effizienten Nutzung materieller Ressourcen, auch durch Wiederverwendung, erfüllt und im Zulassungsverfahren nachgewiesen werden kann.

Wie im Anwendungsbereich des BImSchG fehlen Übergangsregelungen für laufende Zulassungsverfahren (Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren) für Deponien, insbesondere solche mit bereits durchgeführter Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies sollte zur Vollzugs- und Rechtsanwendungssicherheit ergänzt werden.

Hinsichtlich der nach § 21a Abs. 1 DepV-E vorgesehenen Veröffentlichungspflicht einer „konsolidierten Fassung" der Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung sowie nachträglicher Anordnungen im Internet, wird auf die Stellungnahme zu § 10 Abs. 8a BImSchG-E unter B.IV. verwiesen.

E. Bundesberggesetz (BBergG) und Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV)

Kern der Neuregelung im BBergG ist ein neuer § 57f mit „Maßgaben für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben, die dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU unterliegen“, mit denen für solche Vorhaben eine Angleichung an das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beabsichtigt ist. Die Regelungen für die wesentlichen bergbauspezifischen materiellen Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der IE-Änderungs-RL werden in den neuen §§ 24 bis 32 ABBergV festgelegt. Auf die Notwendigkeit einer Übergangsreglung für laufende Zulassungsverfahren wird hingewiesen.

F. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Parallel zur Änderung der 4. BImSchV, mit der u. a. der Anwendungsbereich des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ausgeweitet sowie Industrieanlagen in einfach gelagerten Fällen mit geringem Beeinträchtigungspotenzial aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht entlassen werden, soll auch die Anlage 1 des UVPG geändert werden. Nach der Gesetzesbegründung dient dies auch der Umsetzung entsprechender Aufträge der MPK im Pakt für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung und umfasst insbesondere die Erhöhung von Größen- und Leistungswerten, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine zwingende UVP-Pflicht besteht sowie die Anhebung der Prüfwerte, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist. Durch diese und andere Anpassungen der Anlage 1 UVPG soll sich die Zahl der Umweltverträglichkeitsprüfungen und UVP-Vorprüfungen in Zukunft verringern.

Wenngleich das Ziel einer Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren grundsätzlich nachzuvollziehen und regelmäßig zu begrüßen ist, ist der mit der Verringerung der Zahl der Umweltverträglichkeitsprüfungen und UVP-Vorprüfungen einhergehende Verlust an Beteiligungsrechten der Öffentlichkeit kritisch zu sehen; dieser kann auch mit einer zunehmenden gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens durch Vereinigungen einhergehen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass weder die Formulierung „abschließender" Kataloge im UmwRG, noch das „Herunterzonen" von Zulassungsverfahren die völkerrechtlich (Ahus-Konvention) und unionsrechtlich begründeten gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten einschränken konnten. (Nicht nur) Aus Sicht der BRAK zielführend erscheint die ausreichende fachlich und sächliche Ausstattung der Genehmigungsbehörden und ein allgemeinverbindlicher fachlicher Rahmen für die Prüfungsverfahren.

G. 4. BImSchV – vereinfachte statt förmliche Genehmigungsverfahren

Für zahlreiche Anlagen, für die die 4. BImSchV derzeit ein förmliches Genehmigungsverfahren (Kennzeichnung „G") vorschreibt und die nicht unter den Anwendungsbereich der IE-RL fallen (Kennzeichnung „E"), soll künftig nur ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (Kennzeichnung „V") notwendig werden. Damit geht ein Verlust an Beteiligungsrechten für die Öffentlichkeit einher. Hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen unter H. verwiesen.

H. 9. BImSchV

Mit Blick auf die Änderungen zur 9. BImSchV, handelt es sich um Folgeänderung zu den Änderungen im BImSchG, insbesondere im Bereich der mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vorzulegenden Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb (vgl. § 4a Abs. 5 und 6 der 9. BImSchV-E). Es stellt sich die Frage und bedürfte näherer Prüfung, ob bzw. inwieweit die danach geforderten Angaben, z. B. der „Nachweis, dass durch die Festlegung von Emissionsbegrenzungen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen von in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten abweichen, keine höheren Emissionsmassenströme auftreten und sich die Immissionssituation nicht verschlechtert", praktisch erbringbar sind. Vergleiche hierzu auch die vorstehenden Ausführungen unter B.III.

* * *